Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 10406.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesammtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel. Vom 16. November 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1902, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel (Gesetz-Samml. S. 265), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Genehmigung der Anordnung, durch welche die in dem Kirchengesetze vom 22. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 267) bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem Gesammtverbande übertragen werden (§. 4 Satz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1902);
2. bei Feststellung der nach Artikel I §. 5 des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1902 zu erlassenden Regulative (§. 4 Satz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1902);
3. in den Fällen des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1902, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staates durch Artikel I der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1887 (Gesetz-Samml. S. 7) und Artikel I Nr. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 10) übertragen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1902.

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei Genehmigung der Umlagebeschlüsse im Falle des §. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1902;
2. bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1902; Artikel 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. März 1886, Gesetz-Samml. S. 79).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

In den übrigen Fällen des §. 5 und im Falle des §. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1902 werden die Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1902; Artikel 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. März 1886) stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten.

Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Lowther Castle, den 16. November 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

(Nr. 10407.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1902, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Hannover und Stade.

Auf Ihren Bericht vom 5. Dezember d. J. verordne Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die Konsistorien in Hannover und Stade werden zu einem Konsistorium vereinigt, welches seinen Sitz in Hannover hat. Der Wirkungskreis des Konsistoriums begreift die Geschäfte der bisherigen beiden Konsistorien.

§. 2.

Obige Bestimmung tritt am 1. Januar k. J. in Kraft.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Neues Palais, den 8. Dezember 1902.

Wilhelm.

Studt.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Nr. 10408.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Neumagen. Vom 9. Dezember 1902.

Auf Grund der §§. 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Deuselbach

am 15. Januar 1903 beginnen soll.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 8. Oktober 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Büschfeld im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 46 S. 367, ausgegeben am 14. November 1902;
2. das am 8. Oktober 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Melioration der Wiesen am Kirchhagener Bache durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 47 S. 287, ausgegeben am 21. November 1902;
3. der am 20. Oktober 1902 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Niederung am Horst-Eiersberger See zu Klein-Horst im Kreise Greifenberg i. Pom. vom 11. November 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 47 S. 291, ausgegeben am 21. November 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.